

Auskunftsvereinbarung

Zwischen

Koesti GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Im Steingerüst 4
 76437 Rastatt

(nachfolgend „WPG“ genannt)

und Herrn / Frau / Firma

.....
 Name

.....
 Straße, Nr.

.....
 PIZ, Ort

(nachfolgend „Interessent“ genannt)

Vorbemerkung

Middle East Best Select GmbH
 vertreten durch
 Herrn Heinz G. Wülfrath
 Harthäuser Str. 42 b
 83034 Bad Aibling

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

hat WPG beauftragt, ein Prospektgutachten gemäß dem IDW Standard „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S 4)“ vom 18.05.2006 über den Verkaufsprospekt

Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG
 (Herausgabedatum: 21.01.2013)

dessen Veröffentlichung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 22.01.2013 gestattet wurde, zu erstellen.

Der Interessent hat diesen Verkaufsprospekt erhalten und möchte zur Erlangung weiterer Auskünfte über die angebotene Vermögensanlage ein Exemplar als Prospektgutachten erhalten.

Dieses vorangestellt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Form, Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung

- (1) WPG überlässt dem Interessenten im Rahmen dieser Vereinbarung ein Exemplar des in der Vorbemerkung genannten Prospektgutachtens.
- (2) Durch unser Prospektgutachten bzw. die von uns durchgeführte Prospektbeurteilung wird die Verantwortlichkeit des Prospektherausgebers für den Inhalt des Verkaufsprospektes nicht eingeschränkt.
- (3) Mit der Beurteilung eines Verkaufsprospektes soll festgestellt werden, ob in dem Verkaufsprospekt die aus der Sicht eines durchschnittlich verständigen und durchschnittlich vorsichtigen Anlegers, der über ein Grundverständnis für die wirtschaftlichen Gegebenheiten der angebotenen Vermögensanlage verfügt, für eine Anlageentscheidung erheblichen Angaben mit hinreichender Sicherheit vollständig und richtig enthalten sind und ob diese Angaben klar – d. h. gedanklich geordnet, eindeutig und verständlich – gemacht werden. Das Prospektgutachten umfasst daher Feststellungen zur Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Prospektangaben einschließlich der Plausibilität der im Verkaufsprospekt enthaltenen Werturteile, der Schlüssigkeit von Folgerungen sowie der Darstellung der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken.
- (4) Durch die von WPG durchgeführte Prospektbeurteilung kann keine absolute, sondern nur eine hinreichende Sicherheit erreicht werden. Zum einen besteht aufgrund der jeder Prospektbeurteilung immanenten Begrenzung der Erkenntnismöglichkeiten auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass wesentliche falsche oder das Fehlen wesentlicher Prospektangaben nicht entdeckt werden (z. B. bei deliktischem Handeln oder kollusivem Zusammenwirken zwischen Auftraggeber und Dritten auf deren Entdeckung die Prospektbeurteilung nicht ausgerichtet ist. Zum anderen lassen sich Erwartungen über künftige Verhältnisse (z. B. Marktentwicklungen) und die künftige Erfüllung von Vertragsverpflichtungen nicht mit Sicherheit, sondern nur als wahrscheinlich beurteilen. Aus der nachträglichen Entdeckung oder Feststellung falscher oder fehlender Angaben kann daher nicht zwingend auf ein berufliches Fehlverhalten geschlossen werden.
- (5) Das Prospektgutachten kann keine Gewähr für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage bieten, da diese von unsicheren künftigen Entwicklungen abhängen.

- (6) Die Auswirkungen der Vermögensanlage in der konkreten Situation des einzelnen Anlegers sind nicht Gegenstand der Prospektbeurteilung. Das Prospektgutachten entbindet den Interessenten somit nicht von einer eigenen Beurteilung der Chancen und Risiken der Vermögensanlage sowie weiterer Prospektangaben vor dem Hintergrund der individuellen Gegebenheiten. Deshalb ist es zweckmäßig, dass der Interessent vor der Anlageentscheidung eine individuelle Beratung in Anspruch nimmt bzw. vor Ausübung der Vermittlertätigkeit weitere Auskünfte einholt.
- (7) Eine Prospektbeurteilung ist ferner nicht darauf ausgerichtet, solche Unrichtigkeiten und Verstöße festzustellen, die sich auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit des Verkaufsprospektes nicht wesentlich auswirken.
- (8) Der Auftraggeber hat sich WPG gegenüber verpflichtet, das Prospektgutachten nicht ohne Zustimmung von WPG weiterzugeben oder in Auszügen zu verwenden oder ohne eine solche Verwendung in Hinweisen werblich auf die Tätigkeit von WPG zu verweisen. Es wurde vereinbart, dass Interessenten das Prospektgutachten ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Auskunftsvereinbarung erhalten.

2. Maßgeblicher Sachstand, keine Nachsorgeverpflichtung

- (1) Das Prospektgutachten berücksichtigt nur den Sach- und Erkenntnisstand bis zum Datum seiner Unterzeichnung.
- (2) Eine Nachsorgeverpflichtung von WPG in dem Sinne, dass WPG auf eventuelle später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hätte, besteht nicht.

3. Keine Weitergabe des Prospektgutachtens

- (1) Der Interessent ist nicht berechtigt, die WPG (und deren Geschäftsführer/Vertretungsberechtigte) im Internet und in öffentlichen Medien namentlich unter Angabe der Firma, Anschrift, sowie der Telefon-/Telefaxnummer zu nennen. Dem Interessenten ist ferner untersagt, die Auskunftsvereinbarung als solche in pdf-Format auf Internet-Portalen/Seiten zum Download bereitzuhalten.
- (2) Eine Weitergabe des gem. Ziffer 1 an den Interessenten ausgehändigten Prospektgutachtens an Dritte, auch in Auszügen, in Form von Fotokopien o. ä., sowie eine Einsichtnahme durch Dritte ist ausgeschlossen. Auch sonstige Hinweise an Dritte einschließlich der Nennung

in öffentlich zugänglichen Medien auf die Existenz oder den Inhalt des Prospektgutachtens sind untersagt.

Die Einsichtnahme des Prospektgutachtens durch Angehörige der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe im Rahmen eines Beratungsverhältnisses mit dem Interessenten ist zulässig.

4. Haftung für fehlerhafte Auskünfte

Eine Haftung gegenüber dem Interessenten übernimmt WPG nur für verschuldete Fehler im Rahmen der vorliegenden Auskunftsvereinbarung.

5. Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Die Haftung von WPG für Schadenersatzansprüche jeder Art mit Ausnahme von Schäden i. S. d. § 309 Nr. 7 Lit. a BGB bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall ist gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf € 4 Mio. beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber anderen Personen als dem Interessenten begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann WPG nur bis zur Höhe von € 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

6. Ausschlussfristen

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Mangel Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab Beitritt zur Gesellschaft bzw. dem Erwerb der Vermögensanlage. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Interessent auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. Schadensersatz, Vertragsstrafe

Eine Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet den Interessenten zum Schadensersatz und zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,- je pflichtwidriger Handlung.

.....
Ort, Datum

.....
Interessent

Rastatt, den.....

.....
Koesti GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft